

Gebührenordnung des Angelvereins Garbsen e.V.

vom 24. Februar 2020

In seiner Sitzung vom 24. Februar 2020 hat der Vorstand des Angelvereins Garbsen e.V. folgende Gewässerordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und sonstigen Gebühren.

§ 2 Gebühren bei Aufnahme

(1) Mit der Aufnahme in den Verein werden vom aufgenommenen Mitglied einmalig folgende Aufnahmegebühren erhoben:

1. von Erwachsenen: **130 Euro**;
2. von Jugendlichen: **65 Euro**.

Bei einem Wiedereintritt innerhalb von drei Jahren nach Austritt aus dem Verein werden keine Aufnahmegebühren erhoben; dass der Wiedereintritt innerhalb der Frist von drei Jahren liegt ist vom Aufnahmebegehrenden nachzuweisen. Die Frist beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Geschäftsjahres, ab welchem die Mitgliedschaft nicht mehr besteht. Das Ende der Frist bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jedes Mitglied hat bei Eintritt einmalig eine weitere Gebühr in Höhe von **5 Euro** für die Gewässerkarte zu leisten.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 werden neben dem Mitgliedsbeitrag nach § 3 dieser Gebührenordnung für das Geschäftsjahr, in dem der Eintritt erfolgt, erhoben.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden für das jeweilige Geschäftsjahr Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt

1. bei Erwachsenen: **65 Euro**;
2. bei Jugendlichen: **35 Euro**;
3. bei fördernden Mitgliedern: **25 Euro**.

Jugendliche, die im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollenden, gelte bis zum Ablauf des Geschäftsjahres mit Blick auf die zu erhebenden Beiträge und Gebühren als Jugendliche.

(2) Ist ein Bankeinzug wegen nicht ausreichender Kontodeckung oder anderer Umstände nicht möglich, hat das Mitglied dem Verein die entstandenen Rückbuchungs-

gebühren zu erstatten. Satz 1 gilt unabhängig davon, welcher Beitrag oder welche Gebühr durch den Bankeinzug eingezogen werden sollte.

§ 4 Kanalkarte

Bei Erwerb einer erweiterten Kanalkarte des Fischereivereins Hannover e.V. über den Verein hat das Mitglied einen Beitrag von **35 Euro** zu zahlen.

§ 5 Nichtabgabe der Fangkarte

Wird die Fangkarte des jeweiligen Geschäftsjahrs nicht bis einschließlich des auf der Fangkarte abgedruckten Datums beim Vorstandabgegeben, so hat das Mitglied eine Gebühr von einmalig **10 Euro** zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Fangkarte nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Die Gebühr gilt als in dem Geschäftsjahr angefallen, für welches die Fangkarte gilt.

§ 6 Versäumter Arbeitsdienst

Für jede im jeweiligen Geschäftsjahr nicht geleistete Arbeitsdienststunde hat das Mitglied eine Gebühr von **15 Euro** zu zahlen. Die Gebühr gilt als in dem Geschäftsjahr angefallen, in welchem der versäumte Arbeitsdienst hätte geleistet werden müssen.

§ 7 Gastkarten

Der Verein gibt folgende Gastkarten an Nichtmitglieder aus:

1. Tageskarte für die Vereinsgewässer, 24 Stunden ab der auf der Gastkarte angegebenen Uhrzeit: **13 Euro**;
2. Wochenkarte für die Leine, 7 Kalendertage ab dem Ausstellungsdatum: **45 Euro**.

§ 8 Leistungszeit und Verzug

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie die im Vorjahr entstandenen weiteren Gebühren sind zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Mit Ablauf des 30. Aprils des jeweiligen Geschäftsjahres tritt hinsichtlich der fälligen nicht erfüllten Beiträge und Gebühren Verzug ein. Die Verzugszinsen berechnen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten und frühere Gebührenordnungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 9. März 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnungen verlieren frühere Gebührenordnungen ihre Gültigkeit.